

**Kleine Anfrage****Kleine Anfrage**

Wiebke Knell (Freie Demokraten) und Yanki Pürsün (Freie Demokraten)
vom 22.11.2021

**Schwangerschaftskonfliktberatung und -abbrüche in Hessen: Informationslage
und Kosten für Mädchen und Frauen**

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (HAGSchKG) regelt die Schwangerschaftskonfliktberatung und dessen Finanzierung in Hessen. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen jedoch, dass viele Probleme aus der Praxis in der jüngsten Novellierung des HAGSchKG nicht berücksichtigt werden. Lange Wartezeiten für Termine bei einer Beratungsstelle sowie Termine zur Schwangerschaftsfeststellung, intransparente und komplexe Prozesse der Kostenübernahme sowie - bedingt durch die sinkende Zahl an Einrichtungen, die ambulante und stationäre Schwangerschaftsabbrüche vornehmen - überzogene Preise für die Leistung des Schwangerschaftsabbruchs behindern die gesundheitliche Versorgung von Mädchen und Frauen in Hessen nachhaltig und beeinträchtigen deren Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Rahmens.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (HAGSchKG) regelt die staatliche Förderung der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (siehe § 4 Abs. 4 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)). Die Evaluierung im Rahmen der aktuellen Novellierung des HAGSchKG hat ergeben, dass das Gesetz sich (weiterhin) bewährt hat. Wartezeiten auf einen Termin zur Schwangerschaftskonfliktberatung wurden in der öffentlichen Anhörung erwähnt, von den anwesenden Trägern der Beratungsstellen aber nicht bestätigt.

Der Kostenübernahme für einen Schwangerschaftsabbruch liegt ein über Jahrzehnte eingespieltes Verfahren bei den Krankenkassen zu Grunde. Wurde die Bescheinigung zur Kostenübernahme erstellt, gilt das Sachleistungsprinzip (§ 20 Abs. 2 Satz 1 SchKG). D.h. die Patientin ist an der Vergütung der Praxis/Einrichtung nicht beteiligt, sondern hat bei Vorlage der Bescheinigung einen Leistungsanspruch gegenüber der Praxis/Einrichtung. Die Praxis/Einrichtung erhält anschließend die Vergütung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§ 21 Abs. 3 Satz 2 SchKG).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Versorgungssituation für Mädchen und Frauen, die sich über einen Schwangerschaftsabbruch informieren wollen?

Das Beratungsangebot gemäß §§ 2, 5 SchKG wird in Hessen erfüllt.

Frage 2. Sind der Landesregierung regionale Unterschiede in der Versorgungssituation bzw. Versorgungslücken in Ost- und Nordhessen für Mädchen und Frauen, die sich über einen Schwangerschaftsabbruch informieren wollen, bekannt?

Nein.

Frage 3. Wie lange warten Mädchen und Frauen durchschnittlich auf einen Termin zur Schwangerschaftsfeststellung in Hessen?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 4. Wie lange warten Mädchen und Frauen durchschnittlich auf einen Termin bei einer Beratungsstelle in Hessen, um eine Beratung vornehmen zu lassen, nach derer sie einen für einen Abbruch notwendigen Beratungsschein erhalten?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 5. Wie beurteilt die Landesregierung die Rolle von Beratungsstellen wie Pro Femina, die keine staatlich anerkannte Beratungsstelle sind, sich jedoch als solche ausgeben?

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz wird in Zukunft für mehr Transparenz gesorgt. Künftig veröffentlicht das Land eine Liste aller geförderten Beratungsstellen in Hessen. Für Ratsuchende entsteht damit ein vollständiger Überblick, welche Stellen Teil des staatlichen Beratungssystems sind und wo sie oder er sicher sein kann, dass die entsprechenden Anforderungen erfüllt werden. Somit wird gut erkennbar, welche Anbieter von Beratungsleistungen gerade nicht Teil des staatlichen Beratungssystems sind.

Frage 6. Wie bewertet die Landesregierung den aktuellen Prozess der Kostenübernahme durch Krankenkassen für Klientinnen?

Gemäß § 21 SchKG werden die Leistungen nach diesem Gesetz auf Antrag durch die gesetzliche Krankenkasse gewährt, bei der die Frau gesetzlich krankenversichert ist. Besteht keine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse, kann die Frau einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung am Ort ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts wählen. Das Verfahren wird auf Wunsch der Frau schriftlich durchgeführt. Die Krankenkasse stellt, wenn die Voraussetzungen des § 19 SchKG vorliegen, unverzüglich eine Bescheinigung über die Kostenübernahme aus.

Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Die Krankenkassen erhalten anschließend ihre Ausgaben vom Land erstattet (§ 22 SchKG).

Es liegen keine Hinweise vor, dass die gesetzlichen Krankenkassen diesem bundesgesetzlichen Auftrag nicht ordnungsgemäß nachkommen.

Frage 7. Ist die Landesregierung im Austausch mit den Krankenkassen, um den Prozess der Kostenübernahme leichter zugänglich zu gestalten, beispielsweise durch die Bereitstellung elektronischer Formulare?

Siehe Antwort zur Frage 6.

Frage 8. In welcher Preisspanne bewegen sich nach Kenntnis der Landesregierung die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch?

Ärztinnen, Ärzte sowie Einrichtungen haben Anspruch auf die Vergütung, welche die Krankenkasse für ihre Mitglieder bei einem nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch für Leistungen nach § 20 SchKG zahlt (§ 22 Abs. 3 Satz 2 SchKG).

Die Vergütung eines Schwangerschaftsabbruches erfolgt je nach angewandter Methode nach den geltenden Regelungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) im Falle einer ambulanten Durchführung und gemäß der DRG-Regelungen im Falle einer stationären Durchführung.

Wiesbaden, 21. Dezember 2021

In Vertretung:
Anne Janz